



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 34/2023e vom 26. Juni 2023 mit

## Öffentliche Bekanntmachung

### Parkgebührenordnung der Stadt Mittweida vom 28.04.2023

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) erlassen als Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 hat der Stadtrat der Stadt Mittweida am 27.04.2023 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Mittweida werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

(2) Folgende Parkgebührenzonen werden eingerichtet:

- Zone 1: Weberstraße (zwischen Kreisverkehr und Markt), Markt und Rochlitzer Straße  
Zone 2: Parkplatz Zimmerstraße/Waldheimer Straße (ehem. Busbahnhof)  
Zone 3: Leisniger Straße (zwischen Bahnhofstraße/Technikumplatz und Weststraße)

#### § 2 Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die jeweiligen Zonen sind entsprechend auszuweisen.

#### § 3 Höhe der Parkgebühr

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Zone 1	Weberstraße, Markt, Rochlitzer Straße												
Gebühren:	Höchstparkdauer 1 Stunde												
	Die ersten 20 Minuten gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig												
	Jede weiteren 10 Minuten 0,25 € bis maximal 1,00 €												
	<table border="1"><thead><tr><th>Dauer in h</th><th>0:20</th><th>0:30</th><th>0:40</th><th>0:50</th><th>1:00</th></tr></thead><tbody><tr><th>Gebühr in €</th><td>frei</td><td>0,25</td><td>0,50</td><td>0,75</td><td>1,00</td></tr></tbody></table>	Dauer in h	0:20	0:30	0:40	0:50	1:00	Gebühr in €	frei	0,25	0,50	0,75	1,00
Dauer in h	0:20	0:30	0:40	0:50	1:00								
Gebühr in €	frei	0,25	0,50	0,75	1,00								

gebührenpflichtige Zeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr

<b>Zone 2</b>	<b>Parkplatz Zimmerstraße/Waldheimer Straße - <i>umsatzsteuerpflichtig</i></b>									
Gebühren:	Alle Gebühren inkl. gesetzl. Umsatzsteuer Tagessatz 2,00 € Die 1. Stunde gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig Jede weiteren 30 Minuten 0,25 € bis maximal 2,00 €									
	Dauer in h	1:00	1:30	2:00	2:30	3:00	3:30	4:00	4:30	Tages- satz
	Gebühr in €	frei	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00
gebührenpflichtige Zeiten:	Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr									
<b>Zone 3</b>	<b>Leisniger Straße</b>									
	Höchstparkdauer 4 Stunden Die 1. Stunde gebührenfrei, aber parkscheinpflichtig Danach für die ersten 30 Minuten 1,00 €, jede weitere 30 Minuten 0,50 € bis maximal 3,50 €									
	Dauer in h	1:00	1:30	2:00	2:30	3:00	3:30	4:00		
	Gebühr in €	frei	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50		
gebührenpflichtige Zeiten:	Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr									

#### **§ 4 Kostenfreies Kurzzeitparken**

Soweit die entsprechenden Parkscheinautomaten mit einer sogenannten „Brötchentaste“ ausgerüstet sind, ist auf Parkflächen im Sinne des § 1 das Parken mittels „Parkschein Brötchentaste“ für die ausgewiesene Zeit kostenfrei. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen.

#### **§ 5 Sonderparkplätze**

Für die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Sinne des § 6a Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes wird der Oberbürgermeister ermächtigt, gesonderte zeitlich befristete Parkgebührenordnungen zu erlassen.

#### **§ 6 Elektronische Systeme**

Die Entrichtung der Parkgebühren mittels elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone („Handyparken“) wird zugelassen, sofern die technischen Voraussetzungen bestehen. § 13 Abs. 3 StVO gilt entsprechend.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 31.08.2018 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.